

Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist zur Ausbringung von Gülle / Jauche / Gärrest auf Grünland nach § 6 Abs. 10 DüV für Flächen im Landkreis Sigmaringen



1. Pflichtangaben zum Betrieb/Unternehmen:

Landw. Betrieb/Unternehmen, UD-Nr.:

0	8	4	3	7									
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name:
 Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

Anschrift:
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit beantrage ich die Verschiebung der Sperrfrist nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) um zwei Wochen auf den Zeitraum vom **15. November 2026 bis 14. Februar 2027** für das nachfolgend aufgeführte Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau.

Schlag Nr.	Schlagbezeichnung	Nutzfläche in ha
(Angaben bitte aus „Gemeinsamen Antrag“ übernehmen)		Summe in ha

Oder:

☐ FIONA Schlagliste mit gekennzeichneten Schlägen, für die die Sperrfristverschiebung beantragt wird ist angehängt.

Hinweis: Beachten Sie bei der Auflistung der Flächen die unter Nummer 3 genannten Auflagen.

2. Begründung des Antrags zur Verschiebung der Sperrfrist:

.....

.....

.....

3. Fachspezifische Auflagen und Anforderungen:

- Die Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021, sind bekannt und werden eingehalten.
- Die Gesamtstickstoffmenge von 80 kg je ha darf vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit nicht überschritten werden.
- Eine Herbsdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Der Betrieb verfügt über eine Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von mindestens 6 Monaten.
- Er erfolgt keine Ausbringung in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO, Nitratgebieten nach § 13 DüV (rote Gebiete), auf überschwemmungsgefährdeten Standorten, auf Karstflächen oder auf Anmoor- und Moorflächen.
- Mehrjähriges Feldfutter muss vor dem 15. Mai 2026 ausgesät worden sein und im Folgejahr eine Nutzung erfolgen.
- Dieser Antrag ist nur für Flächen im Landkreis Sigmaringen gültig.
- Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde Einblick in den Gemeinsamen Antrag nehmen kann. Weiterhin ist der Antragsteller damit einverstanden, dass die Untere Landwirtschaftsbehörde weitere Unterlagen zum Betrieb anfordern und die Angaben vor Ort überprüfen kann.
- Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß Gebührenverordnung des Landratsamts Sigmaringen erhoben.

.....

Ort, Datum, Unterschrift